

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam. 18. Januar 1913.

Nr. 4.

**Inhalt:** Bekanntmachung betr. die Ausführung des § 194 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. -- Bekanntmachung betr. die Ausführung des § 1419 Abs. 2 u. 5 der Reichsversicherungsverordnung. -- Bekanntmachung der Ausgabestellen von Versicherungskarten für Angestellte in Deutsch-Ostafrika. -- Uebertragung der Ausgabe von Quittungskarten an die Bezirksämter für die Gerichtsbezirke der Bezirksgerichte. -- Aufhebung der Sperre über die Farmen der Ansiedler Rohlfeld und Holbyer. -- Wiederaufnahme der Fahrten des Heckraddampfers „Tomondo“. -- Zusatz zur Zollverordnung. -- Übungen bei der Schutztruppe. -- Aufhebung der Sperre des Grenzgebiets im Bezirk Ssongea.

## Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des § 194 Absatz 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Vom 12. Juli 1912.

Auf Grund des § 194 Absatz 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 989) bestimme ich folgendes:

Die Ausgabe und die Annahme der Aufnahmekarten (§ 188 a. a. O.), die Ausstellung der Versicherungskarten (§ 185 a. a. O.) sowie der Ersatz von Versicherungskarten (§ 190, § 195 Abs. 1, § 197 a. a. O.) wird in den deutschen Schutzgebieten durch die Gouverneure oder die von diesen zu bezeichnenden Stellen bewirkt.

Berlin, den 12. Juli 1912.

Der Reichskanzler:

Im Auftrage:

Caspar.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 14. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. No. 638/13. II J.

## Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des § 1419 Absatz 2 und Absatz 5 der Reichsversicherungsverordnung.

Vom 8. Januar 1912.

Auf Grund des § 1419 Absatz 2 und Absatz 5 der Reichsversicherungsverordnung bestimme ich folgendes:

I. In den deutschen Schutzgebieten werden die Gouverneure oder die von diesen zu bezeichnenden Stellen die Quittungskarten ausstellen, umtauschen und erneuern.

II. Die Kosten für die Quittungskarten und für die Muster der Bescheinigungen in den deutschen Schutzgebieten trägt die Landesversicherungsanstalt Berlin.

Berlin, den 8. Januar 1912.

Der Reichskanzler:

Im Auftrage:

Caspar.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 14. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. No. 638/13. II J.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 194 Absatz 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 in Verbindung mit der Bekanntmachung betreffend die Ausführung dieses Paragraphen vom 12. Juli 1912 (Kol. Bl. No. 21) wird bestimmt, daß die Ausgabe und Annahme der Aufnahmekarten, die Ausstellung der Versicherungskarten sowie der Ersatz von Versicherungskarten im Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika durch die Bezirksämter Daressalam, Tanga, Tabora und Muansa, für die Gerichtsbezirke der Bezirksgerichte in den genannten Orten bewirkt wird.

Daressalam, den 14. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. No. 638/13. II J.